

Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal - Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 14 Jahrgang 2024 25.09.2024

INHALT

Tag Seite

160

09.09.2024 Änderung Ordnung für Gebühren und Entgelte der Technischen Universität Clausthal

(2.70.10)

Herausgeberin: Die Präsidentin der Technischen Universität Clausthal Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

2.70.10 Änderung der Ordnung für Gebühren und Entgelte der Technischen Universität Clausthal

Vom 09. September 2024

Beschluss des Präsidiums vom 09.09.2024

§ 1 Gebühren und Entgelte

- (1) Die Technische Universität Clausthal erhebt nach § 13 Absätze 5 und 6, § 14 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) eine Gebühr
- 1. von Gasthörern,
- 2. von Teilnehmern an Weiterbildungs- und Ergänzungsstudiengängen.
- (2) Die Technische Universität Clausthal vereinbart nach § 13 Absätze 3 und 6, § 14 NHG ein Entgelt
- 1. mit Personen, die an Programmen oder Einzelveranstaltungen der Weiterbildung teilnehmen,
- 2. mit Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Technischen Universität Clausthal sind und Einrichtungen der Hochschule nutzen; hierunter fällt auch die Nutzung für außerhochschulische Zwecke durch Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Clausthal,
- 3. mit Personen, die an Sprachprüfungen und Einstufungstests teilnehmen,
- 4. für die Bewertung ausländischer Bildungsnachweise.
- (3) Unberührt bleiben die anderweitig begründete Pflicht zur Entrichtung einer Gebühr sowie Recht und Pflicht der Technischen Universität Clausthal, für andere Leistungen ein Entgelt zu vereinbaren.

§ 2 Gebühren für Gasthörer

- (1) ¹ Personen, die an einzelnen Lehrveranstaltungen des Studiums teilnehmen, werden als Gasthörer zugelassen. ² Die Gebühr beträgt
- 1. 50 € bei einer Belegung bis 4 Semesterwochenstunden,
- 2. 75 € bei einer Belegung bis zu 8 Semesterwochenstunden,
- 3. 125 € bei Einzelunterricht.
- ³ Satz 2 gilt nicht für Gasthörer, die Studierende einer anderen niedersächsischen Hochschule in staatlicher Verantwortung sind.
- (2) Für die Bewertung von Studienleistungen und Teilnahme an Prüfungen werden gesonderte Gebühren erhoben:
- 1. für die Bewertung von Studienleistungen 5 €,
- 2. für die Teilnahme an Prüfungen 7,50 €.
- (3) ¹ Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 entsteht mit dem Antrag auf Zulassung als Gasthörer. ² Die Gebührenpflicht nach Absatz 2 entsteht mit der Zulassung zu

Studienleistungen und Prüfungen. ³ Die Gebühr ist bei der dafür vorgesehenen Bank einzuzahlen; die Einzahlung ist bei dem Antrag nach Satz 1 nachzuweisen.

(4) Die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erfolgt durch die allgemeine Hochschulverwaltung.

§ 3 Entgelte für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen und -programmen

- (1) Zur Vertiefung und Ergänzung der beruflichen Praxis führt die Hochschule Weiterbildungsveranstaltungen und -programme durch.
- (2) Kostendeckende Entgelte für die Teilnahme an Programmen oder Einzelveranstaltungen der Weiterbildung werden von den durchführenden Einrichtungen ermittelt und vereinnahmt. Bei der Ermittlung und Festsetzung der Entgelte werden folgende Kosten berücksichtigt:
- 1. Personalkosten auf Vollkostenbasis,
- 2. Sachkosten (Materialkosten und dgl.),
- 3. Kosten für Fremdleistungen.

Abweichend von den Sätzen 1 und 2 dürfen nicht kostendeckende Entgelte ausschließlich im Einzelfall bei einem staatlichen Interesse erhoben werden. Werden Kosten auf der Grundlage einer Vereinbarung von Dritten getragen, mindert dies die nach Satz 2 zu berücksichtigenden Kosten.

(3) Die Festsetzung und Erhebung der Entgelte erfolgt durch die jeweilige Hochschuleinrichtung.

§ 4 Gebühren für die Teilnahme an Weiterbildungsstudiengängen

- (1) Die Hochschule bietet den Weiterbildungsstudiengang "Systems Engineering, M. Sc." an. Für die Teilnahme am Weiterbildungsstudiengang wird eine Semestergebühr in Höhe von 1.500 € erhoben.
- (2) Die Hochschule bietet den Weiterbildungsstudiengang "Intercultural Leadership and Technology M. Sc." an. Für die Teilnahme werden bis einschließlich Sommersemester 2023 folgende Gebühren erhoben:
- 1. Einschreibungsgebühr: 1.000 €,
- 2. Semestergebühr: 4.890 €,
- 3. Prüfungsgebühr: 500 €; ab dem Wintersemester 2023/2024 werden folgende Gebühren erhoben:
- 1. Einschreibungsgebühr: 1.000 €,
- 2. Semestergebühr: 2.880 €,
- 3. Prüfungsgebühr: 500 €.

Studierende dieses Weiterbildungsstudienganges, die in diesem ununterbrochen seit dem Wintersemester 2020/2021 eingeschrieben waren, sind von den Gebühren nach

Satz 2 befreit. Abweichend von Satz 3 wird ab dem Wintersemester 2023/2024 die Prüfungsgebühr nach Satz 2 Halbsatz 2 Nr. 3 erhoben.

- (3) Die Hochschule bietet ab dem Wintersemester 2022/2023 den Weiterbildungsstudiengang "Digital Technologies and Transformation Management M. Sc." an. Für die Teilnahme am Weiterbildungsstudiengang werden folgende Gebühren erhoben:
- 1. Einschreibungsgebühr 1.000 €,
- 2. Semestergebühr 1.800 €,
- 3. Prüfungsgebühr 500 €.
- (4) Für die Semestergebühren nach den Absätzen 1 bis 3 kann auf Antrag Ratenzahlung gewährt werden. Die Gebühr ist über die Dauer des betroffenen Semesters in gleichbleibenden monatlichen Raten zu entrichten. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

§ 5 Entgelte für die Teilnahme am Hochschulsport

- (1) Die Teilnahme am allgemeinen Hochschulsport ist für Studierende der Technischen Universität Clausthal und ihrer Kooperationshochschulen entgeltfrei.
- (2) Andere Personen entrichten für die Teilnahme am allgemeinen Hochschulsport ein Entgelt, indem sie eine Semesterkarte erwerben.
- (3) Für besondere Sportangebote entrichten Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Clausthal sowie andere Personen besondere Kursbeiträge.
- (4) Die Entgelt- und Überlassungsordnung für den Hochschulsport wird als <u>Anlage</u> zu dieser Ordnung geführt.
- (5) Die Festsetzung und Erhebung der Entgelte erfolgt durch das Sportinstitut.

§ 6 Entgelte für die Nutzung von Einrichtungen

- (1) ¹ Für die Nutzung von Einrichtungen für außerhochschulische Zwecke entrichten Mitglieder und Angehörige sowie andere Personen ein Entgelt. ² Die Nutzung umfasst auch den damit unmittelbar zusammenhängenden, zusätzlichen Personalaufwand.
- (2) Die Grundsätze und Entgelte für die Nutzung von Einrichtungen werden als Anlage zu dieser Ordnung geführt.
- (3) Die Festsetzung und Erhebung der Entgelte erfolgt für das Aulagebäude durch die für die Belegung der Aula zuständige Stelle, im übrigen durch die allgemeine Hochschulverwaltung.

§ 7 Entgelte für die Teilnahme an Sprachprüfungen

- (1) ¹ Die Hochschule bietet die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nach Maßgabe der hierzu erlassenen Ordnung an. ² Für die Teilnahme an der DSH-Prüfung wird ein Entgelt von 150 € erhoben. Das Entgelt wird mit der Anmeldung zur Prüfung fällig.
- (2) ¹ Die Hochschule bietet Einstufungstests zur Überprüfung der deutschen Sprachkenntnisse an. ² Für die Teilnahme an diesen Tests im Ausland wird ein Entgelt von 150 € erhoben. ³ Das Entgelt wird mit der Anmeldung zur Prüfung fällig
- (3) ¹ Die Hochschule bietet Tests zur Ausstellung von Sprachstandsbescheinigungen nach einem Auslandsaufenthalt (außer Englisch) sowie des DAAD-Sprachzeugnisses Englisch an. ² Für die Teilnahme an dem Test und die Ausstellung des entsprechenden Zertifikats wird ein Entgelt in Höhe von 30 € bzw. 50 € für einen individuellen Prüfungstermin erhoben. ³ Das Entgelt wird mit der Anmeldung zum Test fällig.
- (4) ¹ Die Hochschule vermittelt Tests externer Dienstleister zur Überprüfung der englischen Sprachkenntnisse (TOEIC Test of English for International Communication, Listening and Reading bzw. Speaking and Writing). ² Für die Teilnahme an diesen Tests wird ein Entgelt von 53 € (Listening and Reading) bzw. 36 € (Speaking and Writing) erhoben. ³ Werden alle Prüfungsteile an einem Termin abgelegt, wird eine Gebühr in Höhe von 69,81 € erhoben. ⁴ Das Entgelt wird mit der Anmeldung zur Prüfung fällig. ⁵ Zusätzlich zum Entgelt sind Auslagen der Hochschule gegenüber externen Dienstleistern zu erstatten. ⁶ Die Höhe dieser Auslagen wird bei der Anmeldung zur Prüfung mitgeteilt.
- (5) Die Festsetzung und Erhebung der Entgelte erfolgt durch die allgemeine Hochschulverwaltung.

§ 8 Entgelte für die Bewertung ausländischer Bildungsnachweise

- (1) ¹ Für die Bewertung ausländischer Bildungsnachweise zur Aufnahme eines Studiums an der Technischen Universität Clausthal wird ein Entgelt von 125 € erhoben. ² Das Entgelt wird auf 100 € reduziert, wenn die Bildungsnachweise durch eine deutsche Akademische Prüfstelle (APS) vorgeprüft sind. ³ Ausgenommen von der Entgeltpflicht sind Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union.
- (2) Das Entgelt wird mit dem Antrag auf Zulassung fällig.
- (3) Die Festsetzung und Erhebung der Entgelte erfolgt durch die allgemeine Hochschulverwaltung.

§ 9 Nutzung von Internet-Zugängen

(1) Als Vorteilsausgleich für die Nutzung der Internet-Zugänge des DFN-Vereins für außerhochschulische Zwecke werden folgende Entgelte erhoben:

- Von den Eigentümern bzw. Trägern derjenigen Studentenwohnheime oder Häuser, die über Festverbindungen an das Rechenzentrum angeschlossen sind: 2,50 € je Monat für jeden Mieter des Wohnheims oder Hauses.
- Von Mitgliedern des Hochschule im Dienstverhältnis, die über Wählverbindungen auf den Internet-Zugang des DFN-Vereins zugreifen können: 30 € Jahresentgelt. Das Entgelt wird mit Zustimmung der oder des Bediensteten einmalig zu Beginn des Jahres vom Gehalt einbehalten, ansonsten mit Beginn der Nutzung erhoben und berechtigt zur Nutzung des Internet-Zugangs bis zum Schluss des Kalenderjahres.
- 3. Von sonstigen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule, die über Wählverbindungen auf den Internet-Zugang des DFN-Vereins zugreifen können: 30 € Jahresentgelt. Nr. 2 findet entsprechende Anwendung; das Entgelt wird vom Rechenzentrum erhoben.
- (2) Die Festsetzung der Entgelte erfolgt durch die allgemeine Hochschulverwaltung; die Erhebung obliegt dem Rechenzentrum.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Das Präsidium kann die Gebühren und Entgelte auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn die Einziehung der Gebühr oder die Entrichtung des Entgelts zu einer unbilligen Härte führen würde.